



Benutzungsordnung der Stadtbücherei Mengen

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Mengen ist eine öffentliche Einrichtung, in der Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung bereitgestellt werden.

2. Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage die Stadtbücherei Mengen zu nutzen.

3. Anmeldung

Um etwas ausleihen zu können, meldet sich der Besucher persönlich unter Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises an. Bei Kindern und Jugendlichen ist vor dem vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Mengen an.

Mit der Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereiausweis. Der Leseausweis berechtigt zur Ausleihe von Print- und audiovisuellen Medien, ermöglicht den Zugang zum eigenen Leserkonto im Online-Katalog wie auch die Teilnahme an der Online-Ausleihe. Für die Online-Ausleihe gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung der divibib GmbH, die auf der Homepage der Stadt Mengen www.mengen.de einsehbar sind.

Der Ausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und nicht übertragbar. Namens- und/oder Adressänderungen oder der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden.

Die Bücherei kann in besonderen Fällen den Ausweis sperren bzw. einziehen. Für Schäden, die durch den Missbrauch eines Leseausweises entstehen, haftet der für den Ausweis zugelassene Benutzer.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Die entleihbaren **Print- und audiovisuellen Medien** können gegen Vorlage des Leseausweises für vier Wochen entliehen werden.

Die Leihfrist kann vor Ablauf über den Online-Katalog (Web-Opac open), schriftlich, telefonisch oder persönlich verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Die Leihfrist kann insgesamt zweimal verlängert werden.

Entlehene Print- und audiovisuelle Medien können vorbestellt werden.

Für die Nutzung **digitaler Medien** gelten gesonderte Nutzungsfristen, die nach Ablauf nicht verlängert werden können.

In Nutzung befindliche digitale Medien können vorgemerkt werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können aus anderen Büchereien nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der entlehnenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Eine Beschädigung oder Unvollständigkeit, die dem Benutzer bei der Ausleihe auffallen, sowie ein Verlust entlehener Medien sind der Bücherei **unverzüglich** zu melden.

Das Weiterverleihen von Medien ist untersagt.

Für jede Beschädigung oder einen Verlust ist der Entleiher schadensersatzpflichtig.

7. Versäumnisentgelt , Mahnung

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

Nach Überschreiten der Leihfrist wird die Rückgabe beim Entleiher angemahnt. Erfolgt daraufhin keine Abgabe der entlehnenen Medien, wird deren Rückgabe gerichtlich verfolgt. Für das Anmahnen bzw. das Beitreiben der Medien wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Die Versäumnis- und Mahnentgelte werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

8. Hausordnung

Die Benutzer dürfen den Büchereibetrieb nicht stören.

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt wird.

Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren sind nicht erlaubt.

Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

9. Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei bzw. dem Aufenthalt in dem Gebäude zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

10. Entgelttabelle:

Ab dem 01.01.2018 gelten folgende Entgelte:

Jahresgebühr Leseausweis	10,00 €
Tagesgebühr Leseausweis	1,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Wehrpflichtige, Sozialhilfeempfänger, Asylbewerber gegen Vorlage eines gültigen Nachweises	frei
Ersatzleseausweis	2,50 €
Bearbeitungsgebühr Leihverkehr	3,00 € pro Titel
Medienersatz u. Einarbeitung der Ersatzanschaffung	Neupreis plus 2,50 € Einarbeitungsgebühr pro Medium
fehlende u. beschädigte Hüllen von MCs, CDs, CD-ROMs, DVD-ROMs, DVDs o. Medienpaketen	1,00 € - 10,00 € je nach Art und Umfang
fehlende Beilagen (Poster, Bastelbögen, Lösungshefte etc.)	1,00 €
fehlende u. beschädigte Strichcode- Aufkleber	0,50 €
Versäumnisgebühren	1,00 € pro Medium u. Woche
Mahngebühren	1. Mahnbrief 1,00 € 2. Mahnbrief 2,00 € 3. Mahnbrief 3,00 €

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Benutzungsordnung vom 01.01.2016.

Mengen, 07.12.2017

Stefan Bubeck
Bürgermeister